Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 17 Ausgegeben Danzig, den 20. Mai 1931

53

Verordnung

zur Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Vom 8. 5. 1931.

Gemäß § 1 Ziffer 4 d des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Das Einkommensteuergesetz vom 27. 3. 1926 in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 24.

(1) Zu dem nach den Vorschriften des § 23 ermittelten Einkommen für den einzelnen Betrieb treten zur Abgeltung des Eigenverbrauchs (§ 10 Absatz 2 Satz 2) folgende Zuschläge:

für den Tag

	bei Besitzungen bis 50 ha	bei Besitzungen über 50 bis 100 ha	bei Besitzungen über 100 ha
für den Steuerpflichtigen, dessen Ehefrau, sonstige im Haushalt lebende erwachsene Personen und die im Haushalt lebenden Kinder über 16 Jahre je .	0,75 G	1,25 G	1,75 G
für die im Haushalt lebenden Kinder unter 16 Jahren je	0,50 G	0,90 G	1,20 G
für die im Haushalt des Steuerpflichtigen ganz oder überwiegend tätigen Dienstboten je	0,75 G	0,75 G	0,75 G

§ 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß die neuen Vorschriften erstmalig bei der endgültigen Veranlagung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft für das Kalenderjahr 1930 Berücksichtigung finden.

§ 3.

Die Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 8. Mai 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Keiser. Dr. Hoppenrath.

54

Verordnung

über die Errichtung einer Aufwertungsstelle.

Vom 20. 3. 1931.

Auf Grund des § 11 des Zweiten Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 28. September 1926 (G. Bl. S. 285) und § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird in Verbindung mit dem deutschen Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (R. G. Bl. Teil I S. 300) folgendes verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 5. 1931).

§ 1.

Für Anträge von Schuldnern auf Bewilligung von Zahlungsfristen (§§ 6—11, 16, 17 und 29 des deutschen Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 — R. G. Bl. Teil I S. 300 — in Verbindung mit § 11 des Zweiten Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 28. September 1926 (G. Bl. S. 285) ist das Amtsgericht in Danzig zuständig.

Die Frist des § 6 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1930 beginnt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung.

§ 2.

Die Regelung des Verfahrens bleibt vorbehalten.

Danzig, den 20. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dumont.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.